

# Gönnerverein Dichter- und Stadtmuseum Liestal

## STATUTEN

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Gönnerverein Dichter- und Stadtmuseum Liestal“ besteht mit Sitz in Liestal ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB.

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein soll Gönner für das Dichter- und Stadtmuseum Liestal gewinnen und aktivieren. Er unterstützt das Museum beim Erwerb, der Erhaltung und Pflege der Sammlungen und den Museumsbetrieb.

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Institutionen werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen abschliessend. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der nächsten Mitgliederversammlung zu treffen ist.

### **Art. 4 Organe**

Die Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

### **Art. 5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung muss jährlich wenigstens ein Mal einberufen werden. Sie findet im ersten Quartal statt. Die Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies begehrt, einberufen. Die Mitgliederversammlung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren.

Die Mitgliederversammlung genehmigt die Jahresrechnung und das Budget und nimmt den Bericht des Vorstandes über seine Tätigkeit ab.

Die Mitgliederversammlung setzt den Mitgliederbeitrag fest.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins.

### **Art. 6 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

**Art. 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählten Vereinsmitgliedern. Die Leitung des Dichter- und Stadtmuseums Liestal und ein Mitglied des Stiftungsrates sind ex officio ohne Stimmrecht im Vorstand vertreten; die Präsidentin oder der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

**Art. 8 Rechnungsrevisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

**Art. 9 Finanzen**

Der Verein erhebt einen jährlichen oder einmaligen Mitgliederbeitrag. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Verein kann Zuwendungen und Vermächtnisse von Privaten, gemeinnützigen Institutionen, öffentlichen Körperschaften sowie andern entgegennehmen.

**Art. 10 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 11 Auflösung des Vereins**

Im Fall einer Auflösung des Vereins ist das nach der Liquidation vorhandene Vermögen unter Berücksichtigung des Vereinszwecks gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung zu verwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

**Art. 12 Schlussbestimmungen**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27. März 2001 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Tagungspräsident: *Franz Kaufmann*

Der Aktuar: *Jürg Marti*